

Hinweise zur Grundsteuer:

Beschreibung:

Für Grundbesitz im Gebiet der Stadt Birkenfeld und der Ortsgemeinden wird Grundsteuer erhoben. Entscheidend für die Höhe sind die Art der Nutzung und der Wert des Grundstücks.

Grundsteuerarten:

1. Grundsteuer A für alle land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke
2. Grundsteuer B für alle sonstigen Grundstücke (Wohn-, Geschäfts- und Betriebsgrundstücke, etc.)

Ermittlung des Grundsteuerbetrages:

Die Besteuerungsgrundlage ist der Grundsteuermessbetrag, der aus dem Einheitswert der wirtschaftlichen Einheit abgeleitet wird. Die Ermittlung des Einheitswertes und die Festsetzung des Grundsteuermessbetrages erfolgen durch das Finanzamt.

Das zuständige Finanzamt erreichen Sie unter folgender Anschrift:

Finanzamt Idar-Oberstein

Bewertungsstelle

Hauptstraße 199

55743 Idar-Oberstein

Tel.: 06781 - 680

An den vom Finanzamt festgesetzten Grundsteuermessbetrag ist die Verbandsgemeinde zwingend gebunden. Einwendungen, die sich gegen diesen Messbetrag richten sind beim Finanzamt vorzutragen.

Die Grundsteuer errechnet sich durch Multiplikation des Grundsteuermessbetrages mit dem jeweils maßgebenden Hebesatz, der von der Stadt Birkenfeld bzw. den Ortsgemeinden in den jeweiligen Haushaltssatzungen festgelegt wird.

Berechnungsbeispiel:

Betrag laut Grundsteuermessbescheid	66,80 €
Hebesatz Grundsteuer B	350 %
ergibt festzusetzende Grundsteuer im Jahr	233,80 €

Hinweise zur Grundsteuer für Grundstücksverkäufer und -käufer

Die Grundsteuer ist eine Jahressteuer. Maßgebend für die Festsetzung der Grundsteuer sind jeweils die Eigentumsverhältnisse am Stichtag 01. Januar (§ 9 GrStG). **Änderungen im Laufe des Jahres (z.B. Eigentümerwechsel) wirken sich daher erst für die Grundsteuer des folgenden Jahres aus.**

Der bisherige Eigentümer (Verkäufer) hat daher – nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes – noch die gesamte Grundsteuer des Jahres, in dem der Eigentumswechsel stattfindet, zu entrichten.

Der Verkäufer kann, sofern privatrechtlich im Kaufvertrag geregelt, die Grundsteuer von dem neuen Eigentümer (Käufer) ab dem Zeitpunkt des Übergangs des Eigentums anfordern.

Die Verbandsgemeinde hat keine rechtliche Möglichkeit, die Grundsteuer vor der steuerrechtlichen Eigentumsumschreibung durch das Finanzamt vom Käufer anzufordern. Erst nach Bekanntgabe eines neuen Einheitswert- und Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt kann der Käufer zur Grundsteuer veranlagt werden.

Allgemeine Zahlungshinweise:

Die Festsetzung der Grundsteuer erfolgt durch den Grundsteuerbescheid, der dem Steuerschuldner **als Dauerbescheid** am Jahresbeginn bekannt gegeben wird.

Sofern keine Änderungen (z.B. beim Grundsteuermessbetrag, den Besitzverhältnissen) **erfolgen, ist der festgesetzte Grundsteuerbetrag auch in den folgenden Jahren zu entrichten ohne das hierfür ein gesonderter Bescheid ergeht.** Die jährliche Grundsteuer wird je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Um kostenpflichtige Mahnungen zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen die Teilnahme am Abbuchungsverfahren.

Ansprechpartner für Rückfragen:

Frau Annette Thiessen, Telefon 06782 / 990 – 157, a.thiessen@vgv-birkenfeld.de

Herr Matthias Bachmann, Telefon 06782 / 990 – 155, m.bachmann@vgv-birkenfeld.de